

Bericht des Rechnungshofes

Kärntner Schulbaufonds; Follow-up-Überprüfung

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____ 8

Kärnten

Wirkungsbereich des Landes Kärnten

Kärntner Schulbaufonds; Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG _____ 9

Prüfungsablauf und -gegenstand _____ 15

Finanzierungsvereinbarung mit dem Land Kärnten _____ 15

Förderungsabrechnung _____ 16

Kuratorium _____ 16

Abwicklung von Förderungsanträgen _____ 20

Projektcontrolling _____ 21

Vergabe von Leistungen _____ 23

Pauschalierung des Förderungsbetrags _____ 24

Verrechnung von Eigenleistungen _____ 24

Sanierung auf Passivhausstandard _____ 26

Schulartenübergreifende Nutzung von Schulraum _____ 28

Abschlussprüfung _____ 29

Schlussempfehlungen _____ 31

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI. bzw.	Bundesgesetzblatt beziehungsweise
EUR	Euro
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
LGBL. lit.	Landesgesetzblatt litera (Buchstabe)
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd. RH	rund Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Landes Kärnten

Kärntner Schulbaufonds; Follow-up-Überprüfung

Der Kärntner Schulbaufonds und das Land Kärnten setzten den überwiegenden Teil der Empfehlungen, die der RH zum Thema Kärntner Schulbaufonds im Jahr 2013 (Reihe Kärnten 2013/8) veröffentlicht hatte, um.

Die Empfehlung des RH, verstärkt die schulartenübergreifende Nutzung von Schulraum der unterschiedlichen Schulerhalter anzustreben, setzte das Land Kärnten teilweise um. So strebte es zwar mit seinem „Entwicklungskonzept zur Standortoptimierung im Pflichtschulbereich unter Einbeziehung der vorschulischen Bildung und Musikschulen“ die schulartenübergreifende Nutzung von Schulraum der unterschiedlichen Schulerhalter an, die Übersiedlung der Polytechnischen Schule in das Bundesschulzentrum Althofen war jedoch nicht erfolgt.

Offen blieb die Empfehlung, die Zusammensetzung des Kuratoriums an der Mittelaufbringung (Gemeinden 55 %, Land Kärnten 45 %) zu orientieren, weil der Gesetzesentwurf zur Novellierung des Kärntner Schulbaufondsgesetzes nicht in den Landtag eingebracht wurde. Ebenso nicht umgesetzt blieb die Empfehlung an den Kärntner Schulbaufonds, die Förderungsrichtlinie hinsichtlich Bestimmungen zur Einholung von Vergleichsangeboten und Regelungen zur Vergütung von Eigenleistungen zu ergänzen.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungüberprüfung zum Kärntner Schulbaufonds abgegeben hatte. (TZ 1)

Finanzierungsvereinbarung mit dem Land Kärnten

Die Empfehlung des RH, beim Abschluss der Finanzierungsvereinbarungen die Dauer der vertraglichen Zusicherung der Landesmittel weiterhin – wie erstmals für die Jahre 2011 bis 2014 – nicht auf das gesetzliche Mindestmaß von zwei Jahren zu beschränken, um so die notwendige Planungssicherheit zu garantieren, setzte das Land Kärnten um. Das Land Kärnten schloss die Vereinbarung mit dem Kärntner Schulbaufonds über die zur Verfügung zu stellenden Landesmittel für einen Zeitraum von vier Jahren ab. (TZ 2)

Förderungsabrechnung

Der Kärntner Schulbaufonds sorgte durch die aktive Einforderung der Vorlage von Schlussrechnungen für eine zeitnahe Abrechnung der Projekte und setzte somit die Empfehlung des RH um. Die Gebarungsüberschüsse aus noch nicht ausbezahlten bzw. verplanten Fördermitteln waren mit rd. 690.000 EUR im Jahr 2013 bzw. rd. 160.000 EUR im Jahr 2014 deutlich geringer als im Jahr 2012 (rd. 3,33 Mio. EUR). (TZ 3)

Kuratorium

Das Land Kärnten setzte die Empfehlung des RH, die Größe des Kuratoriums – des beschlussfassenden Organs des Kärntner Schulbaufonds – zu evaluieren und dieses gegebenenfalls zu verkleinern, teilweise um. Das Land Kärnten beabsichtigte zwar nach einer Überprüfung der Zusammensetzung des Kuratoriums, dieses zu verkleinern, und hatte einen entsprechenden Gesetzesentwurf zur Novellierung des Kärntner Schulbaufondsgesetzes vorbereitet. Dieser wurde jedoch mangels Einigung der Kärntner Landesregierung nicht in den Landtag eingebracht. (TZ 4)

Offen blieb die Empfehlung des RH an das Land Kärnten, die Zusammensetzung des Kuratoriums (Vertreter der Landesregierung, des Kärntner Gemeindebunds, des Österreichischen Städtebunds) dahingehend zu ändern, dass diese sich an der Mittelaufbringung (Gemeinden 55 %, Land Kärnten 45 %) orientiert. Ein Gesetzesentwurf zur Novellierung des Kärntner Schulbaufondsgesetzes, der eine entsprechende Änderung in der Zusammensetzung des Kuratoriums vorsah, wurde mangels Einigung der Kärntner Landesregierung nicht in den Landtag eingebracht. (TZ 5)

Der Kärntner Schulbaufonds kam der Empfehlung des RH, auf die Einhaltung der Geschäftsordnung des Kuratoriums zu achten, teilweise nach. So konnte der Kärntner Schulbaufonds zwar nachweisen, dass ein Kuratoriumsmitglied aus Befangenheit nicht an einem Tagesordnungspunkt teilnahm, das Kuratoriumsmitglied entsandte jedoch keinen Vertreter – so wie es die Geschäftsordnung vorsah. Der Kärntner Schulbaufonds hatte nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um für die Einhaltung der Geschäftsordnung zu sorgen. (TZ 6)

Die Empfehlung des RH an den Kärntner Schulbaufonds, die Kuratoriumsmitglieder über die zugesagten finanziellen Belastungen (Direktbeiträge und Annuitätenzuschüsse) in einer Zusammenstellung sämtlicher Förderungszusagen vollständig zu informieren, um eine transparente und vollständige Darstellung zukünftiger Zahlungsverpflichtungen sicherzustellen, setzte der Kärntner Schulbaufonds um. So informierte er die Kuratoriumsmitglieder seit der 12. Kuratoriumssitzung vom Juni 2013 anhand der Sitzungsunterlagen vollständig über die zugesagten Annuitätenerstattungen (bis 2030) sowie über alle zugesagten Direktbeiträge. (TZ 7)

Abwicklung von Förderungsanträgen

Indem der Kärntner Schulbaufonds den Prozess der Förderungsabwicklung schriftlich festhielt und die – durch die Begleitung der Sanierungsmaßnahmen – gewonnenen Erfahrungswerte mittels Aktenvermerke gezielt an die Mitarbeiter weitergab, setzte er die Empfehlung des RH um. (TZ 8)

Projektcontrolling

Der Kärntner Schulbaufonds setzte die Empfehlung des RH, zeitnahe Controllingmaßnahmen durchzuführen, um. Er traf verschiedene Maßnahmen, u.a. Einsetzen von Steuerungsgruppen und Einforderung von Kostenverfolgungen, und darüber hinaus intensivierte er die Zusammenarbeit mit den Abteilungen des Amts der Kärntner Landesregierung, die mit der Kontrolle und Beratung von Förderungswerbern befasst waren (Abteilung 3 – Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindefaufsicht, Abteilung 7 – Unterabteilung Hochbau). (TZ 9)

Vergabe von Leistungen

Der Empfehlung des RH, die Bestimmungen zur Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben in die Förderungsrichtlinien bzw. Förderungsvereinbarungen aufzunehmen, kam der Kärntner Schulbaufonds nicht nach. So hatte er für die Änderung seiner Förderungsrichtlinien keinen entsprechenden Vorschlag erarbeitet. (TZ 10)

Pauschalierung des Förderungsbetrags

Der Kärntner Schulbaufonds setzte die Empfehlung des RH, von Pauschalierungen der Förderungen abzusehen, um, weil er zur Zeit der Gebarungüberprüfung keine Pauschalierungen der Förderungen mehr anwendete. (TZ 11)

Verrechnung von Eigenleistungen

Der RH bewertete seine Empfehlung, die Bedingungen für die Vergütung der Eigenleistungen explizit zu regeln oder diese einheitlich von der Förderung auszuschließen, als teilweise umgesetzt. Der Kärntner Schulbaufonds erarbeitete zwar einen Vorschlag zur Regelung der Vergütung von Eigenleistungen der Gemeinden, die entsprechende Änderung seiner Förderungsrichtlinien wurde jedoch noch nicht von der Landesregierung genehmigt. (TZ 12)

Sanierung auf Passivhausstandard

Da der Kärntner Schulbaufonds im überprüften Zeitraum keine weiteren Pilotprojekte initiiert hatte, ergab sich kein Anwendungsfall für die Empfehlung des RH, bei zukünftigen Pilotversuchen auch die Nachbetreuung und die entsprechende Bewertung der Ergebnisse fachmännisch durchzuführen. (TZ 13)

Der RH bewertete seine Empfehlung an den Kärntner Schulbaufonds, den Schulerhalter der generalsanierten Volksschule Lind ob Velden anzuhalten, sowohl den Energieverbrauch als auch das Verhalten der Nutzer jährlich zu evaluieren, als nicht umgesetzt. Der Kärntner Schulbaufonds erhob den Energieverbrauch der Volksschule Lind ob Velden, nicht – wie empfohlen – jährlich, sondern erstmals im Zuge der Follow-up-Überprüfung. Zum Nutzerverhalten in der Volksschule Lind ob Velden lagen keine Ergebnisse vor. Seitens des

Kärntner Schulbaufonds waren somit keine ausreichenden Bestrebungen im Sinne der Empfehlung des RH erkennbar, die das Erreichen des angepeilten Passivhausstandards in der Volksschule Lind ob Velden unterstützt hätten. (TZ 14)

Schulartenübergreifende Nutzung von Schulraum

Die Empfehlung des RH, verstärkt die schulartenübergreifende Nutzung von Schulraum der unterschiedlichen Schulerhalter (Gemeinden, Gemeindeverbände, Land, Bund) anzustreben, setzte das Land Kärnten teilweise um. So strebte es zwar mit seinem „Entwicklungskonzept zur Standortoptimierung im Pflichtschulbereich unter Einbeziehung der vorschulischen Bildung und Musikschulen“ die schulartenübergreifende Nutzung von Schulraum der unterschiedlichen Schulerhalter (Gemeinden, Gemeindeverbände, Land, Bund) an, die Übersiedlung der Polytechnischen Schule in das Bundesschulzentrum Althofen war jedoch nicht erfolgt. (TZ 15)

Abschlussprüfung

Der Kärntner Schulbaufonds setzte die Empfehlung des RH, vor der Einholung von Preisauskünften eine Auftragswertermittlung durchzuführen, um, indem er für die Vergabe der Abschlussprüfung für die Jahre 2015 bis 2017 vor der Einholung der Angebote eine Auftragswertermittlung durchführte und durch einen Aktenvermerk dokumentierte. (TZ 16)

Ebenso kam der Kärntner Schulbaufonds der Empfehlung des RH nach, Abschlussprüfer – analog zum Unternehmensgesetzbuch – in regelmäßigen Abständen zu wechseln. So lud er den Abschlussprüfer der Jahre 2012 bis 2014 im Vergabeverfahren für die Prüfung der Jahre 2015 bis 2017 nicht mehr zur Angebotslegung ein. (TZ 17)

Kenndaten zum Kärntner Schulbaufonds

Rechtsgrundlagen	Kärntner Schulbaufondsgesetz, LGBl. Nr. 7/2009 i.d.g.F. Kärntner Schulgesetz, LGBl. Nr. 58/2000 i.d.g.F. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung, BGBl. Nr. 787/1996 i.d.g.F. Kärntner Schulbauvorschriften, LGBl. Nr. 86/1994 i.d.g.F.			
Rechtspersönlichkeit	Gemeinnütziger Fonds mit Sitz in Klagenfurt am Wörthersee			
Geschäftsstelle	Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 3, Gemeinden und Raumordnung, Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement			
Schulstandorte¹	2012	2013	2014	Veränderungen 2012 bis 2014
	Anzahl			in %
Volksschulen	235	232	228	- 3
Hauptschulen/Neue Mittelschulen	63	62	62	- 2
Polytechnische Schulen	7	7	7	0
Sonderschulen	12	11	10	- 17
Berufsschulen	8	10	10	25
Musikschulen	77	77	77	0
Gebbarung				
Einnahmen	in Mio. EUR			in %
von Gemeinden	8,25	8,25	9,35	13
vom Land	6,75	7,47	7,96	18
Zinsen aus Geldverkehr ²	0,01	0,01	-	-
Soll-Erfolg Vorjahr ³	0,06	3,33	0,69	1.042
Summe	15,07	19,05	18,00	19
Ausgaben (Förderungen, Zahlungen)				
Direktbeiträge Volks- und Sonderschulen	6,87	9,19	9,38	37
Direktbeiträge Musikschulen	0,55	1,20	1,12	104
Direktbeiträge Haupt-/Neue Mittelschulen und Polytechnische Schulen	3,21	6,07	3,66	14
Direktbeiträge Berufsschulen	-	-	-	-
Beitrag für Inklusion	-	0,03	1,00	-
Summe der Direktbeiträge	10,63	16,50	15,17	43
Erstattung Finanzierungsaufwand Volks- und Sonderschulen	0,46	-	0,12	- 74
Erstattung Finanzierungsaufwand Haupt-/Neue Mittelschulen und Polytechnische Schulen	-	0,39	1,07	-
Erstattung Finanzierungsaufwand Berufsschulen	0,62	1,45	1,45	135
Sonstiges ⁴	0,02	0,02	0,03	46
Summe Ausgaben	11,74	18,37	17,84	52
Unterschied Einnahmen/Ausgaben⁵	3,33	0,69	0,16	- 95
Kassastand per 31. Dezember	3,50	0,69	1,82	- 48
Anzahl der Projekte⁶	64	67	58	- 9

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Stichtagsbetrachtung – Oktober des Schuljahres; Direktionsstandorte

² Veranlagung der Einnahmen erfolgt risikominimiert und täglich verfügbar

³ Rücklagensaldo (Zuführungen und Entnahmen)

⁴ Summe aus Personalaufwendungen, Ausbildungskosten, Büromittel, Rechtsberatungskosten, Geldverkehrsspesen, Kapitalertragssteuer und Rücklagen

⁵ Rundungsbedingte Abweichungen möglich

⁶ Mehrfachzahlung von Projekten bei mehrjährigen Zahlungsplänen; keine Berücksichtigung von Annuitätenzahlungen von Projekten, deren Realisierung vor 2009 begann

Quelle: Land Kärnten; Auswertung RH

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 Der RH überprüfte von August 2015 bis September 2015 beim Kärntner Schulbaufonds und beim Land Kärnten die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Kärntner Schulbaufonds abgegeben hatte. Der in der Reihe Kärnten 2013/8 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Kärnten 2014/6 veröffentlicht.

Zu dem im Dezember 2015 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Land Kärnten und der Kärntner Schulbaufonds im März 2016 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im April 2016.

**Finanzierungsvereinbarung mit dem
Land Kärnten**

2.1 (1) Der RH hatte dem Land Kärnten in seinem Vorbericht (TZ 6) empfohlen, beim Abschluss der Finanzierungsvereinbarungen die Dauer der vertraglichen Zusicherung der Landesmittel weiterhin – wie erstmals für die Jahre 2011 bis 2014 – nicht auf das gesetzliche Mindestmaß von zwei Jahren zu beschränken, um die notwendige Planungssicherheit zu garantieren.

(2) Nach Mitteilung des Landes Kärnten im Nachfrageverfahren sei die geltende Finanzierungsvereinbarung auf die Dauer von vier Jahren abgeschlossen worden. Sie ende im Jahr 2017. Danach werde die Finanzierungsvereinbarung wieder auf die Dauer der Legislaturperiode von fünf Jahren ausgelegt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die geltende Vereinbarung zwischen dem Land Kärnten und dem Kärntner Schulbaufonds über die zur Verfügung zu stellenden Landesmittel die Jahre 2014 bis 2017, also vier Kalenderjahre, umfasste.

2.2 Das Land Kärnten setzte die Empfehlung des RH um, indem es die Vereinbarung mit dem Kärntner Schulbaufonds über die zur Verfügung zu stellenden Landesmittel für einen Zeitraum von vier Jahren abgeschlossen hatte.

Förderungsabrechnung

3.1 (1) Abrechnungsrückstände vonseiten der Förderungswerber, die zu einer Verzögerung der Auszahlungen der bewilligten Fördermittel führten, bewirkten, dass Fördermittel gebunden waren und somit nicht zur freien Disposition standen. Die Summe der nicht ausbezahlten Fördermittel lag im Jahr 2012 bei rd. 3,33 Mio. EUR. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht dem Kärntner Schulbaufonds empfohlen (TZ 7), für eine zeitnahe Abrechnung der Projekte zu sorgen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte der Kärntner Schulbaufonds mitgeteilt, dass er auf die Schulerhalter (Bauherrn) für eine dem Zeit- und Maßnahmenplan entsprechende Projektumsetzung einwirken werde, um damit eine zeitnahe Abrechnung der Projekte entsprechend dem Förderplan sicherzustellen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Kärntner Schulbaufonds die Vorlage der Schlussrechnungen unter Setzung einer Frist von den Förderungswerbern einforderte (z.B. im Juni 2015 beim Schulgemeinerverband Wolfsberg). Die Gebarungüberschüsse¹ waren mit rd. 690.000 EUR im Jahr 2013 bzw. rd. 160.000 EUR im Jahr 2014 deutlich geringer als im Jahr 2012 (rd. 3,33 Mio. EUR).

3.2 Der Kärntner Schulbaufonds setzte die Empfehlung des RH um, indem er die Vorlage von Schlussrechnungen aktiv einforderte. Die Gebarungüberschüsse im überprüften Zeitraum lagen nunmehr deutlich unter jenen aus dem Jahr 2012.

Kuratorium

4.1 (1) Aufgrund der eingeschränkten Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums – des beschlussfassenden Organs des Kärntner Schulbaufonds – hatte der RH dem Land Kärnten in seinem Vorbericht (TZ 8) empfohlen, die Größe des Kuratoriums zu evaluieren und dieses gegebenenfalls zu verkleinern. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung waren die elf Kuratoriumsmitglieder bei keiner einzigen Kuratoriumssitzung vollständig vertreten.

(2) Nach Mitteilung des Landes Kärnten im Nachfrageverfahren liege bereits ein Gesetzesentwurf für die Novellierung des Kärntner Schulbaufondsgesetzes, LGBl. Nr. 7/2009, vor, der eine Verkleinerung des Kuratoriums auf vier Mitglieder vorsehe. Die Gesetzesnovelle solle mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten.

¹ nicht ausbezahlte oder verplante Fördermittel

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass auf Basis einer Überprüfung der Zusammensetzung des Kuratoriums eine Novelle des Kärntner Schulbaufondsgesetzes vorbereitet wurde, die eine Verkleinerung auf vier Kuratoriumsmitglieder vorsah. Über den Gesetzesentwurf konnte jedoch in der Kärntner Landesregierung keine Einigung erzielt werden, weshalb er nicht in den Landtag eingebracht wurde.

4.2 Das Land Kärnten setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil es zwar nach einer Überprüfung der Zusammensetzung des Kuratoriums beabsichtigte, dieses zu verkleinern, und dahingehend auch einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorbereitet hatte. Dieser wurde jedoch mangels Einigung in der Kärntner Landesregierung nicht in den Landtag eingebracht. Der RH empfahl dem Land Kärnten daher, seine Bestrebungen hinsichtlich einer Verkleinerung des Kuratoriums mit Nachdruck fortzusetzen.

4.3 *In seiner Stellungnahme wies das Land Kärnten darauf hin, dass die Größe des Kuratoriums in § 9 Kärntner Schulbaufondsgesetz LGBl. Nr. 7/2009 i.d.g.F. determiniert werde. Eine Veränderung der Fondsorganisation erfordere eine Gesetzesänderung und obliege dem Kärntner Landtag. Im Auftrag des Landes Kärnten habe der Kärntner Schulbaufonds einen Entwurf für die Redimensionierung der Fondsorganisation des Kärntner Schulbaufonds ausgearbeitet. „Bis dato“ sei in der Kärntner Landesregierung noch keine Einigung darüber erzielt worden, sodass der Entwurf dem Kärntner Landtag noch nicht zur Beschlussfassung vorgelegt worden sei. Da das Kuratorium keine Kosten verursache, würde seine Verkleinerung zu keiner Kosteneinsparung für das Land Kärnten führen.*

4.4 Der RH erwiderte dem Land Kärnten, dass seine Empfehlung auf die effiziente Arbeitsweise des Kuratoriums abzielte. Der RH bekräftigte daher seine Empfehlung an das Land Kärnten, die Bestrebungen hinsichtlich einer Verkleinerung des Kuratoriums mit Nachdruck fortzusetzen.

5.1 (1) Der RH hatte dem Land Kärnten in seinem Vorbericht (TZ 8) empfohlen, die Zusammensetzung des Kuratoriums (Vertreter der Landesregierung, des Kärntner Gemeindebunds, des Österreichischen Städtebunds) dahingehend zu ändern, dass sie sich an der Mittelaufbringung (Gemeinden 55 %, Land Kärnten 45 %) orientiert.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das Land Kärnten mitgeteilt, dass sich – entsprechend dem vorliegenden Gesetzesentwurf für die Novellierung des Kärntner Schulbaufondsgesetzes – das Kuratorium künftig aus zwei Mitgliedern der Kärntner Landesregierung und aus zwei Mitgliedern der kommunalen Interessensvertretungen (Gemeindebund und Städtebund) zusammensetzen werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Kärnten über den Gesetzesentwurf (siehe TZ 4), der eine Veränderung der Zusammensetzung des Kuratoriums in Orientierung an die Mittelaufbringung des Kärntner Schulbaufonds zum Inhalt hatte, keine Einigung erzielen konnte und dieser daher nicht in den Landtag eingebracht wurde.

5.2 Das Land Kärnten setzte die Empfehlung des RH, die Zusammensetzung des Kuratoriums an der Mittelaufbringung zu orientieren, nicht um. Der RH empfahl dem Land Kärnten daher neuerlich, auf eine dahingehende Änderung in der Zusammensetzung des Kuratoriums hinzuwirken.

5.3 *In seiner Stellungnahme teilte das Land Kärnten mit, dass die Empfehlung des RH, die Zusammensetzung des Kuratoriums an der Mittelaufbringung zu orientieren, einer Gesetzesänderung bedürfe und mit der Verkleinerung des Kuratoriums des Kärntner Schulbaufonds einhergehen solle (siehe TZ 4).*

5.4 Der RH verwies auf seine Gegenäußerung zu TZ 4, wonach die Empfehlung bezüglich einer Verkleinerung und einer veränderten Zusammensetzung des Kuratoriums auf eine effiziente Arbeitsweise abzielte. Der RH bekräftigte seine Empfehlung, auf eine Änderung in der Zusammensetzung des Kuratoriums hinzuwirken.

6.1 (1) Die Geschäftsordnung des Kuratoriums des Kärntner Schulbaufonds sah im Falle einer Befangenheit die Entsendung einer Vertretung vor. Da dies nicht bei allen Kuratoriumssitzungen ordnungsgemäß befolgt wurde, hatte der RH dem Kärntner Schulbaufonds in seinem Vorbericht empfohlen (TZ 9), verstärkt auf die Einhaltung der Geschäftsordnung des Kuratoriums des Fonds zu achten.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte der Kärntner Schulbaufonds mitgeteilt, dass er auf die Einhaltung der Geschäftsordnung des Kuratoriums achten werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass bei der 14. Kuratoriumssitzung ein Kuratoriumsmitglied aus Befangenheit am betreffenden Tagesordnungspunkt nicht teilnahm. Der Kärntner Schulbaufonds hielt diesen Umstand im Protokoll fest. Einen Vertreter, so wie es die Geschäftsordnung vorsah, entsandte das Kuratoriumsmitglied nicht.

In den Protokollen der Kuratoriumssitzungen war nicht dokumentiert, ob der Kärntner Schulbaufonds die Kuratoriumsmitglieder auf mögliche Befangenheitsgründe und auf die für den Fall der Befangenheit in der Geschäftsordnung vorgesehene Vorgehensweise hinwies.

- 6.2 Der Kärntner Schulbaufonds setzte die Empfehlung des RH, auf die Einhaltung der Geschäftsordnung des Kuratoriums zu achten, teilweise um. So nahm zwar ein Kuratoriumsmitglied an einem Tagesordnungspunkt aus Befangenheit nicht teil; das Kuratoriumsmitglied entsandte jedoch keinen Vertreter, so wie es die Geschäftsordnung vorsah.

Nach Ansicht des RH hatte der Kärntner Schulbaufonds nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um für die Einhaltung der Geschäftsordnung zu sorgen. Er empfahl dem Kärntner Schulbaufonds deshalb, bei Beschlussfassungen über Förderprojekte die Kuratoriumsmitglieder auf mögliche Befangenheitsgründe und auf die in der Geschäftsordnung dafür vorgesehene Vorgehensweise hinzuweisen, die Mitglieder hinsichtlich einer etwaigen Befangenheit zu befragen und dies in den Sitzungsprotokollen festzuhalten.

- 6.3 *Der Kärntner Schulbaufonds teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er der Empfehlung des RH folgend in der 17. Kuratoriumssitzung am 18. November 2015 ausdrücklich auf die Einhaltung der Geschäftsordnung des Kuratoriums geachtet habe. Der Vorsitzende habe vor der Behandlung des Tagesordnungspunkts 8 „Beratung – Beschlussfassung von Förderprojekten“ den Anwesenden mitgeteilt, dass bei den Vorhaben der Statutarstädte Klagenfurt am Wörthersee und Villach Befangenheit vorliege und die befangenen Mitglieder vor der Abstimmung das Sitzungszimmer verlassen müssten.*
- 6.4 Der RH begrüßte die bei der 17. Kuratoriumssitzung gewählte Vorgehensweise des Kärntner Schulbaufonds bei der Realisierung eines Befangenheitstatbestands. Er wies jedoch darauf hin, dass im Falle einer Befangenheit dafür Sorge zu tragen ist, dass ein unbefangenes Ersatzmitglied entsandt wird. Weiters erinnerte der RH daran, die Vorgehensweise bei Realisierung eines Befangenheitstatbestands in den Sitzungsprotokollen zu dokumentieren.

7.1 (1) Die Geschäftsstelle hatte zwar die bereits vereinbarten Annuitätenzuschüsse (teilweise bis 2030) in einer internen Auswertung dargestellt, jedoch fehlten in den Sitzungsunterlagen für das Kuratorium die ab 2015 anfallenden und bereits zugesagten Annuitätenzuschüsse. Der RH hatte daher dem Kärntner Schulbaufonds im Vorbericht empfohlen (TZ 10), die Kuratoriumsmitglieder über die zugesagten finanziellen Belastungen (Direktbeiträge und Annuitätenzuschüsse) in einer Zusammenstellung sämtlicher Förderungszusagen vollständig zu informieren, um eine transparente und vollständige Darstellung zukünftiger Zahlungsverpflichtungen sicherzustellen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte der Kärntner Schulbaufonds mitgeteilt, dass er seit der 12. Kuratoriumssitzung vom Juni 2013 den Sitzungsunterlagen eine Finanzübersicht über sämtliche finanzielle Verbindlichkeiten des Kärntner Schulbaufonds beilege.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Kärntner Schulbaufonds seit der 12. Kuratoriumssitzung vom Juni 2013 die zugesagten Annuitätenerstattungen für die von den Förderwebern aufgenommenen Darlehen über die Gesamtlaufzeit (bis 2030) sowie alle zugesagten Direktbeiträge in den Sitzungsunterlagen der Kuratoriumsmitglieder dargestellt hatte.

7.2 Der Kärntner Schulbaufonds informierte die Kuratoriumsmitglieder seit der 12. Kuratoriumssitzung vom Juni 2013 in den Sitzungsunterlagen vollständig über die zugesagten Annuitätenerstattungen (bis 2030) sowie über alle zugesagten Direktbeiträge und setzte somit die Empfehlung des RH um.

Abwicklung von Förderungsanträgen

8.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht dem Kärntner Schulbaufonds empfohlen (TZ 11), den Prozess der Förderungsabwicklung schriftlich festzuhalten und die – durch die Begleitung der Sanierungsmaßnahmen – gewonnenen Erfahrungswerte gezielt an die Mitarbeiter weiterzugeben.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte der Kärntner Schulbaufonds mitgeteilt, dass er eine Prozessbeschreibung nach dem Muster des RH erstellt habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Kärntner Schulbaufonds den Prozess zur Förderabwicklung mit einer Definition der Zuständigkeiten – wie vom RH empfohlen (siehe Vorbericht Abbildung 3) – schriftlich festgehalten hatte.



Mit den Aufgaben des Kärntner Schulbaufonds waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung der Leiter der Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement² sowie zwei weitere Mitarbeiter betraut, die zudem auch Aufgaben des Kärntner Regionalfonds übernahmen.

Der RH stellte fest, dass der Leiter der Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement und dessen Stellvertreterin die Festlegung der Fördermittel anhand der Raum- und Funktionsprogramme abstimmten bzw. gemeinsam vornahmen. Die Aktenvermerke zu den Besprechungen, Lokalaugenscheinen und Festlegungen der Fördermittel übermittelten sie den Mitarbeitern zur Einsicht.

- 8.2 Die Empfehlung des RH, den Prozess der Förderungsabwicklung schriftlich festzuhalten und die – durch die Begleitung der Sanierungsmaßnahmen – gewonnenen Erfahrungswerte gezielt an die Mitarbeiter weiterzugeben, setzte der Kärntner Schulbaufonds um.

Projektcontrolling

- 9.1 (1) Der Kärntner Schulbaufonds führte bei der Bauausführung kein Controlling durch; die Abteilung 7 des Amtes der Kärntner Landesregierung (Kompetenzzentrum Wirtschaftsrecht und Infrastruktur) überprüfte lediglich die Schlussrechnung auf Plausibilität. Daher hatte der RH in seinem Vorbericht dem Kärntner Schulbaufonds empfohlen (TZ 12), zeitnah Controllingmaßnahmen durchzuführen, um gegebenenfalls noch während der Bauausführung steuernd eingreifen zu können.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte der Kärntner Schulbaufonds mitgeteilt, dass er den Bauherrn nahelege, die Projektsteuerung an Experten zu übertragen, deren Aufgabe auch ein Projektcontrolling miteinschließe. Bei jeder Abrufung von Fördermitteln sei eine vom Projektsteuerer überprüfte Kostenverfolgung vorzulegen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Kärntner Schulbaufonds zwar kein Controlling im Sinne einer umfassenden Projektsteuerung durchführte, er setzte jedoch folgende Controllingmaßnahmen:

² Die Abteilung 3 „Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden“ mit der Unterabteilung „Fondsmanagement“, in der drei Mitarbeiter mit den Aufgaben des Kärntner Schulbaufonds beschäftigt waren, wurde im Zuge einer Umstrukturierung durch das Land Kärnten im Jahr 2015 in „Gemeinden und Raumordnung“ umbenannt. Deren neue Unterabteilung „Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement“ wurde mit dem Sachgebiet „Koordination Fondsmanagement“ betraut.

- Entsprechend der Förderungsrichtlinien waren die Förderungswerber dazu verpflichtet, wesentliche Änderungen der budgetierten Gesamtkosten während der Durchführung der zu fördernden Maßnahmen unverzüglich an den Kärntner Schulbaufonds³ bekanntzugeben.
- Der Kärntner Schulbaufonds richtete für Projekte mit höherer Komplexität sowie für Projekte, bei denen eine Zusammenlegung verschiedener Schultypen vorgenommen wurde, eine Steuerungsgruppe mit regelmäßigen Besprechungen⁴ ein. Projektabhängig wurde entschieden, ob eine Steuerungsgruppe eingerichtet wurde.
- Der Kärntner Schulbaufonds nahm an Baubesprechungen und Besprechungen bezüglich der Bedeckung von Mehrkosten teil und tauschte mit den Förderungswerbern laufend Informationen aus (z.B. Kostenschätzungen).
- Die Förderungswerber waren verpflichtet, beim Abruf von Teilbeträgen der zugesagten Förderung dem Ansuchen eine aktuelle Kostenverfolgung beizulegen.
- Gegebenenfalls setzten die Gemeinden (Förderungswerber) Projektsteuerungen ein.

Darüber hinaus kooperierte der Kärntner Schulbaufonds mit Abteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung:

- Die Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht⁵ informierte den Kärntner Schulbaufonds über ihre Prüfungen von Gemeinden und Bauprojekten (z.B. Vergleich der Kostenschätzung – Vergabehöhe – Abrechnungssumme).
- Die Förderungswerber wurden laufend durch die Abteilung 7⁶, Unterabteilung Hochbau, unterstützt und beraten.

9.2 Die Empfehlung des RH, zeitnah Controllingmaßnahmen durchzuführen, setzte der Kärntner Schulbaufonds um. Er traf verschiedene Maßnahmen, u.a. Einsetzen von Steuerungsgruppen und Einforderung von

³ gemäß der Richtlinie des Kärntner Schulbaufonds zur Unterstützung der Schulerhalter bei der Bereitstellung und Sanierung von Schulgebäuden (Förderungsrichtlinien)

⁴ In den Besprechungen wurden Themen, wie Abweichungen vom Raum- und Funktionsprogramm, Barrierefreiheit oder Oberflächengestaltung, besprochen.

⁵ Kosten- und Finanzierungsabgleich

⁶ Abteilung 7 des Amtes der Kärntner Landesregierung: Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität

Kostenverfolgungen, und darüber hinaus intensivierte er die Zusammenarbeit mit den Abteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung, die mit der Kontrolle und Beratung von Förderungswerbern befasst waren (Abteilung 3 – Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht, Abteilung 7 – Unterabteilung Hochbau).

Vergabe von Leistungen

10.1 (1) Der RH hatte dem Kärntner Schulbaufonds in seinem Vorbericht empfohlen (TZ 14), die Bestimmungen zur Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben in die Förderungsrichtlinien bzw. Förderungsvereinbarungen aufzunehmen, um so zu gewährleisten, dass die Leistungsvergabe unter Wettbewerbsbedingungen stattfindet.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte der Kärntner Schulbaufonds mitgeteilt, dass er diese Empfehlung des RH als nicht zielführend erachte und keine Änderungen der Förderungsrichtlinien vorgenommen habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass zur Zeit der Follow-up-Überprüfung keine Bestimmungen bezüglich der Einholung von Vergleichsangeboten in den Förderungsrichtlinien bzw. Förderungsvereinbarungen enthalten waren. Der Kärntner Schulbaufonds teilte jedoch mit, dass der Empfehlung im Zuge der Novellierung des Kärntner Schulbaufondsgesetzes (Reorganisation des Kuratoriums) und der damit einhergehenden Änderung der Förderungsrichtlinien nachgekommen werde.

10.2 Der Kärntner Schulbaufonds setzte die Empfehlung des RH, die Bestimmungen zur Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben in die Förderungsrichtlinien bzw. Förderungsvereinbarungen aufzunehmen, nicht um, weil er für die Änderung seiner Förderungsrichtlinien keinen entsprechenden Vorschlag erarbeitet hatte. Der RH empfahl daher dem Kärntner Schulbaufonds, neuerlich darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen zur Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben in die Förderungsrichtlinien bzw. Förderungsvereinbarungen aufgenommen werden.

10.3 *Der Kärntner Schulbaufonds wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das Kärntner Schulbaufondsgesetz LGBL. Nr. 7/2009 i.d.g.F. festlege, dass die zu fördernden Maßnahmen mit den Rechtsvorschriften im Einklang stehen und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen müssten. Mit der Annahme der Förderungsvereinbarung verpflichtete sich der Förderungswerber zur Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen, zu denen auch das Bundesvergabegesetz zähle. Der Kärntner Schulbaufonds erachte Auftragsvergaben, die sich nicht zwingend aus dem Bundesvergabegesetz ergeben, als nicht zielführend.*

Vergabe von Leistungen

Im Zuge der Projektabstimmung werde der Schulerhalter seitens des Kärntner Schulbaufonds darauf hingewiesen, dass bei Auftragsvergaben mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen seien. Im Regelfall werde dieser Empfehlung Folge geleistet. Eine dementsprechende Ergänzung der Richtlinien des Kärntner Schulbaufonds solle mit der Gesetzesnovellierung des Kärntner Schulbaufondsgesetzes einhergehen.

- 10.4** Der RH erwiderte dem Kärntner Schulbaufonds, dass er es als essentiell erachtete, die Bestimmungen zur Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben in die Förderungsrichtlinien bzw. Förderungsvereinbarungen aufzunehmen, um so zu gewährleisten, dass die Leistungsvergabe unter Wettbewerbsbedingungen stattfindet. Der RH empfahl dem Kärntner Schulbaufonds darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen zur Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben in die Förderungsrichtlinien bzw. Förderungsvereinbarungen aufgenommen werden.
- Pauschalierung des Förderungs Betrags**
- 11.1** (1) Der RH hatte dem Kärntner Schulbaufonds in seinem Vorbericht (TZ 15) empfohlen, von Pauschalierungen der Förderungen abzusehen. Diese Vorgangsweise führte im überprüften Fall „Sanierung der Volksschule Diex“ zu einem Förderbetrag, der die gesetzlich festgelegte maximale Förderungsquote von 75 % übertraf. Zudem hatten sich aus der Pauschalierung keine administrativen Einsparungen ergeben.
- (2) Nach Mitteilung des Kärntner Schulbaufonds im Nachfrageverfahren, seien Pauschalierungen zwar gesetzlich vorgesehen, würden aber künftig grundsätzlich nicht mehr zur Anwendung kommen.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass Pauschalierungen der Förderungen tatsächlich nicht mehr zur Anwendung kamen.
- 11.2** Der Kärntner Schulbaufonds setzte die Empfehlung des RH um, indem er Pauschalierungen der Förderungen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht mehr anwendete.
- Verrechnung von Eigenleistungen**
- 12.1** (1) Da Regelungen über die Vergütung von Eigenleistungen der Gemeinden bei Schulbauvorhaben gefehlt hatten, hatte der RH dem Kärntner Schulbaufonds in seinem Vorbericht (TZ 16) empfohlen, die Bedingungen für die Vergütung der Eigenleistungen der Gemeinden explizit zu regeln oder diese einheitlich von der Förderung auszuschließen.
- (2) Nach Mitteilung des Kärntner Schulbaufonds im Nachfrageverfahren werde der Empfehlung im Zuge der Novellierung des Kärntner Schulbaufondsgesetzes nachgekommen.



(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Kärntner Schulbaufonds einen Vorschlag zur Änderung seiner Förderungsrichtlinien ausgearbeitet hatte. Demnach sollen Eigenleistungen höchstens bis zu einem Ausmaß von 2 % der Bau- bzw. Sanierungskosten und bis zu einem maximalen Betrag von 100.000 EUR als förderfähig anerkannt werden. Voraussetzung für die Förderfähigkeit seien entsprechende Leistungsnachweise. Die Änderung der Förderungsrichtlinien wurde von der Landesregierung noch nicht genehmigt.

- 12.2** Der RH bewertete seine Empfehlung, die Bedingungen für die Vergütung der Eigenleistungen der Gemeinden explizit zu regeln oder diese einheitlich von der Förderung auszuschließen, als teilweise umgesetzt. So hatte der Kärntner Schulbaufonds zwar einen Vorschlag zur Regelung der Vergütung von Eigenleistungen erarbeitet, jedoch wurde die entsprechende Änderung seiner Förderungsrichtlinien noch nicht von der Kärntner Landesregierung genehmigt. Der RH empfahl dem Kärntner Schulbaufonds daher, mit Nachdruck auf eine Genehmigung der vorgeschlagenen Änderung seiner Förderungsrichtlinien hinzuwirken, um die Vergütung von Eigenleistungen der Gemeinden bei Schulbauvorhaben explizit zu regeln.
- 12.3** *Laut Stellungnahme des Kärntner Schulbaufonds werde eine von den Schulerhaltern eingebrachte Eigenleistung grundsätzlich als Leistungsbestandteil des Gesamtprojekts betrachtet und eine Beurteilung hinsichtlich der Leistungsart, der Verhältnismäßigkeit von Preis und Leistung sowie dem erforderlichen Zeitaufwand sei beizubringen. Im Rahmen der wirtschaftlichen Aufsicht über die Gemeinden und Schulgemeindev Verbände werde die interne Leistungsverrechnung in die Betrachtung miteinbezogen. Eine Ergänzung in den Richtlinien des Kärntner Schulbaufonds betreffend die Anerkennung von Eigenleistungen solle mit der Gesetzesnovellierung des Kärntner Schulbaufondsgesetzes einhergehen. Aufgrund von Erfahrungswerten, welche aktuell evaluiert würden, sollten Eigenleistungen mit einer prozentuellen Obergrenze als förderfähige Kosten anerkannt werden.*
- 12.4** Der RH betonte, dass zur Vermeidung von Kontrolldefiziten die Bedingungen für die Vergütung von Eigenleistungen der Gemeinden explizit festzulegen sind. Er empfahl dem Kärntner Schulbaufonds erneut, mit Nachdruck auf eine explizite Regelung der Eigenleistungen der Gemeinden hinzuwirken.

Sanierung auf Passivhausstandard

13.1 (1) Da die drei vom Kärntner Schulbaufonds initiierten Pilotprojekte zur Sanierung auf Passivhausstandard nicht ausreichend betreut wurden, um den optimalen Betriebszustand einzustellen, hatte der RH dem Kärntner Schulbaufonds in seinem Vorbericht empfohlen (TZ 17), bei zukünftigen Pilotversuchen auch die Nachbetreuung und die entsprechende Bewertung der Ergebnisse fachmännisch durchzuführen.

(2) Nach Mitteilung des Kärntner Schulbaufonds im Nachfrageverfahren werde er der Empfehlung des RH bei künftigen Pilotprojekten Rechnung tragen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Kärntner Schulbaufonds seit dem Vorbericht keine weiteren Pilotprojekte initiiert hatte.⁷ Der Fonds hielt jedoch seine Zusage aufrecht, bei künftigen Pilotversuchen auch eine fachmännische Begleitung und Nachbetreuung durch Experten sicherzustellen.

13.2 Da der Kärntner Schulbaufonds im überprüften Zeitraum keine weiteren Pilotprojekte initiiert hatte, ergab sich kein Anwendungsfall für die Empfehlung des RH. Er hielt seine Empfehlung an den Kärntner Schulbaufonds aufrecht, bei zukünftigen Pilotversuchen auch für eine fachmännische Nachbetreuung und entsprechende Bewertung der Ergebnisse zu sorgen.

13.3 *Laut Stellungnahme des Kärntner Schulbaufonds würden sich seine Aufgaben laut § 3 des Kärntner Schulbaufondsgesetzes auf die Förderung der Bereitstellung und Sanierung von Schulgebäuden – einschließlich Turnsälen und Lehrwerkstätten – beschränken. Eine fachmännische Nachbetreuung und Bewertung der Ergebnisse sei nicht Aufgabe des Kärntner Schulbaufonds, sondern obliege dem Bauherrn.*

Eine professionelle Nachbetreuung der Schulbauvorhaben sei insofern beabsichtigt, weil – wie in der Stellungnahme im Bericht Reihe Kärnten 2013/8 festgehalten – in Kooperation mit der Abteilung 8 (Umwelt, Wasser und Naturschutz) an der Erweiterung der im Jahre 2007 durch die Abteilung 3 eingeführten Kommunalen Facility Management Datenbank gearbeitet werde. Die Gebäudedatenbank, welche eine effiziente und effektive Gebäudeverwaltung und –bewirtschaftung gewährleiste, solle hinkünftig auch die Möglichkeit einer Energiebuchhaltung bieten. Im Bereich der Schulgemeindeförderung werde die jährliche Fortschreibung des Zahlenmaterials in der Kommunalen Facility Management Datenbank mittels Kennzahlen ausgewertet und im Rahmen einer

⁷ Die vom Land Kärnten beauftragte Studie „Optimierte Unterrichtsräume in Kärntner Pflichtschulen“ (Vorlage des Endberichts im August 2014) bewertete der RH nicht als neuen Pilotversuch, u.a. weil die Erhebungen dazu bereits im Winter 2012 begannen.



Informationsveranstaltung präsentiert. Ein großes Augenmerk werde dabei auf die flächen- und energiebezogenen Kennzahlen gelegt.

13.4 Der RH entgegnete dem Kärntner Schulbaufonds, dass gemäß § 5 Abs. 1 lit. c des Kärntner Schulbaufondsgesetzes Förderung auch durch Beratung erfolgen darf. Pilotversuche bedürfen einer fachmännischen Nachbetreuung und einer Bewertung der Ergebnisse, um entsprechende Schlüsse für künftige Projekte ziehen zu können. Insbesondere dann, wenn wie im vorliegenden Fall gleichartige Pilotversuche in mehreren Gemeinden initiiert wurden, erscheint es dem RH sinnvoll, dass der Kärntner Schulbaufonds für eine gemeinsame, bauherrenübergreifende fachmännische Nachbetreuung und entsprechende Bewertung der Ergebnisse sorgt.

14.1 (1) Da der angepeilte Passivhausstandard nach der Generalsanierung der Volksschule Lind ob Velden nicht erreicht worden war, hatte der RH in seinem Vorbericht dem Kärntner Schulbaufonds empfohlen (TZ 17), den Schulerhalter anzuhalten, sowohl den Energieverbrauch als auch das Verhalten der Nutzer jährlich zu evaluieren.

(2) Der Kärntner Schulbaufonds hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass durch den Ausbau und die Erweiterung des Projekts Kommunales Facility Management (Gebäudedatenbank – digitale Datenerfassung und -fortschreibung, Energiebuchhaltung), das durch die Abteilung 3⁸ initiiert worden sei, hinkünftig die Transparenz bezüglich des Energieverbrauchs erhöht und die Evaluierung erleichtert werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Kommunale Facility Management nicht um eine Energiebuchhaltung, die eine Evaluierung des Energieverbrauchs in kommunalen Liegenschaften ermöglichen sollte, erweitert wurde und dass dies aus budgetären Gründen auch nicht absehbar war.⁹ Erst während der Einschau an Ort und Stelle veranlasste der Kärntner Schulbaufonds eine Erhebung der Energiekosten für die generalsanierte Volksschule Lind ob Velden durch den Planer. Für den dabei festgestellten erheblichen Anstieg der Energiekosten in den Jahren 2013 und 2014 war die Ursachenerhebung noch im Laufen.

⁸ Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden

⁹ Zahlreiche Kärntner Gemeinden, u.a. die Marktgemeinde Velden, nahmen jedoch am e5-Programm teil. Das Programm unterstützte die Gemeinden dabei, ihre Energiepolitik zu überprüfen, energiepolitische Ziele zu entwickeln und konkrete Energie- und Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen.

Sanierung auf Passivhausstandard

14.2 Der Kärntner Schulbaufonds setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil er den Energieverbrauch der Volksschule Lind ob Velden nicht – wie empfohlen – jährlich, sondern erstmals im Zuge der Follow-up-Überprüfung erheben ließ. Zum Nutzerverhalten in der Volksschule Lind ob Velden lagen keine Ergebnisse vor. Seitens des Kärntner Schulbaufonds waren somit keine ausreichenden Bestrebungen im Sinne der Empfehlung des RH erkennbar, die das Erreichen des angepeilten Passivhausstandards in der Volksschule Lind ob Velden unterstützt hätten. Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, der Kärntner Schulbaufonds möge den Schulerhalter der Volksschule Lind ob Velden dazu anhalten, sowohl den Energieverbrauch als auch das Verhalten der Nutzer jährlich zu evaluieren.

14.3 *Laut Stellungnahme des Kärntner Schulbaufonds habe er die Markt-gemeinde Velden am Wörthersee im Zuge der Follow-up-Überprüfung darüber informiert, dass zur jährlichen Evaluierung des Passivhausstandards Energieverbräuche und das Nutzerverhalten dokumentiert werden sollten. Die Markt-gemeinde entwickle aktuell ein funktionierendes Energiemonitoring in Zusammenarbeit mit Fachexperten, um hinkünftig aussagekräftige und realistische Auswertungen zu erhalten.*

**Schulartenüber-
greifende Nutzung
von Schulraum**

15.1 (1) Der RH hatte dem Land Kärnten in seinem Vorbericht (TZ 18) empfohlen, verstärkt die schulartenübergreifende Nutzung von Schulraum der unterschiedlichen Schulerhalter (Gemeinden, Gemeindeverbände, Land, Bund) anzustreben. Er begrüßte dabei die Bemühungen des Kärntner Schulbaufonds, alternativ zur baulichen Adaptierung des Standorts Schloss Töscheldorf die dort ansässige Polytechnische Schule in das Bundesschulzentrum Althofen, das freie Kapazitäten aufwies, zu übersiedeln.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das Land Kärnten mitgeteilt, dass die schulartenübergreifende Nutzung von Schulraum gelebte Praxis sei und nicht zuletzt wegen der sinkenden Schülerzahlen sehr genau verfolgt werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Polytechnische Schule entgegen den Bestrebungen des Kärntner Schulbaufonds noch nicht in das Bundesschulzentrum Althofen übersiedelt war, das freie Kapazitäten aufwies, weil keine Einigung erzielt werden konnte.

Der RH stellte weiters fest, dass das Land Kärnten am 20. Mai 2015 das „Entwicklungskonzept zur Standortoptimierung im Pflichtschulbereich unter Einbeziehung der vorschulischen Bildung und Musikschulen“, u.a. als Reaktion auf sinkende Schülerzahlen, beschlossen



hatte. Das Konzept betraf die Errichtung von regionalen Bildungszentren (Zusammenführung von Kindertagesstätte, Kindergarten, Volksschule, Neuer Mittelschule, Musikschule und sonstiger Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen). Die konkreten Umsetzungsempfehlungen schlossen für einzelne Standorte (Althofen, Völkermarkt, Lind) auch Bundesschulen (Bundesoberstufenrealgymnasium, Handelsakademie, Allgemein bildende höhere Schule) im Konzept mit ein.

- 15.2** Das Land Kärnten setzte die Empfehlung des RH, verstärkt die schulartenübergreifende Nutzung von Schulraum der unterschiedlichen Schulerhalter anzustreben, teilweise um. So strebte es zwar mit dem „Entwicklungskonzept zur Standortoptimierung im Pflichtschulbereich unter Einbeziehung der vorschulischen Bildung und Musikschulen“ die schulartenübergreifende Nutzung von Schulraum der unterschiedlichen Schulerhalter (Gemeinden, Gemeindeverbände, Land, Bund) an, die Übersiedlung der Polytechnischen Schule in das Bundesschulzentrum Althofen war jedoch nicht erfolgt. In Anbetracht dieser bisher nicht umgesetzten Übersiedlung empfahl der RH dem Land Kärnten, seine Bestrebungen zur gemeinsamen Nutzung von Schulraum mit Bundesschulen zu verstärken, um freie Raumkapazitäten zu nutzen und Kosten zu sparen.
- 15.3** *Laut Stellungnahme des Landes Kärnten habe die Kärntner Landesregierung im Mai 2015 das Schulstandortentwicklungskonzept für den Pflichtschulbereich beschlossen. Der Ausbau der zentral gelegenen Hauptschul- bzw. Mittelschulstandorte werde durch die räumliche Integration von Volksschulen, Musikschulen, Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Nachmittagsbetreuung zu Bildungs- und Betreuungszentren forciert.*
- 15.4** Der RH anerkannte die Bemühungen des Landes Kärnten zur effizienten Schulraumnutzung im Pflichtschulbereich. Nichtsdestotrotz wäre die gemeinsame Nutzung von Schulraum mit Bundesschulen mit Nachdruck zu forcieren, um freie Raumkapazitäten zu nutzen und Kosten zu sparen.

Abschlussprüfung

- 16.1** (1) Der Schulbaufonds hatte für die Prüfung des Jahresabschlusses Angebote von fünf Wirtschaftsprüfern eingeholt und den günstigsten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Jahresrechnung für die Jahre 2009 bis 2011 beauftragt, ohne zuvor – wie im Bundesvergabe-gesetz vorgesehen – die Auftrags-summe geschätzt zu haben. Der RH hatte daher dem Kärntner Schulbaufonds im Vorbericht empfohlen (TZ 5), künftig vor Einholung der Preis-auskünfte eine Auftrags-wertermittlung durchzuführen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte der Kärntner Schulbau-fonds mitgeteilt, dass er der Empfehlung, eine Auftragswertermittlung durchzuführen, vor der nächsten Bestellung des Wirtschaftsprüfers nachkommen werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Kärntner Schulbau-fonds für die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung laufende Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahre 2015 bis 2017 den Auftragswert dadurch ermittelt hatte, indem er auf die Auftragssumme aus der Vorperiode eine Preisanpassung von 10 % (für eine Dauer von drei Jahren) aufschlug. Über diese Berechnung fertigte der Kärntner Schulbau-fonds einen Aktenvermerk an. Darüber hinaus hatte er im überprüften Zeitraum keine weiteren Verfahren durchgeführt.

16.2 Der Kärntner Schulbau-fonds setzte die Empfehlung des RH, vor der Einholung von Preisauskünften eine Auftragswertermittlung durchzuführen, um, indem er für die Vergabe der Abschlussprüfung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2015 bis 2017 vor der Einholung der Angebote eine Auftragswertermittlung durchführte und diese durch einen Aktenvermerk dokumentierte.

17.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 5) dem Kärntner Schulbau-fonds empfohlen, Abschlussprüfer – analog zum Unternehmensgesetzbuch – in regelmäßigen Abständen zu wechseln, um die Unabhängigkeit sowie die Objektivität des Abschlussprüfers bei der Durchführung der Abschlussprüfung nachhaltig sicherzustellen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte der Kärntner Schulbau-fonds mitgeteilt, dass er bei der neuerlichen Ausschreibung zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers im Jahr 2015 der Empfehlung des RH nachkommen und den Wirtschaftsprüfer wechseln werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Kärntner Schulbau-fonds für die Bestellung des Wirtschaftsprüfers des Kärntner Schulbau-fonds drei Wirtschaftsprüfer zur Angebotsabgabe einlud. Der für die Jahre 2012 bis 2014 beauftragte Wirtschaftsprüfer befand sich nicht unter ihnen.

17.2 Der Kärntner Schulbau-fonds setzte die Empfehlung des RH, die Abschlussprüfer – analog zum Unternehmensgesetzbuch – in regelmäßigen Abständen zu wechseln, um, indem er den Abschlussprüfer der Jahre 2012 bis 2014 im Vergabeverfahren für die Prüfung der Jahre 2015 bis 2017 nicht mehr zur Angebotslegung einlud.

Schlussempfehlungen

18 Der RH hielt zusammenfassend fest, dass das Land Kärnten von vier überprüften Empfehlungen eine vollständig, zwei teilweise und eine nicht umgesetzt hatte; der Kärntner Schulbaufonds hatte von zwölf überprüften Empfehlungen sieben vollständig, zwei teilweise und zwei nicht umgesetzt. Bei einer Empfehlung war kein Anwendungsfall gegeben.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Kärnten 2013/8					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
Land Kärnten					
6	Aufhebung der Beschränkung der Dauer der vertraglichen Zusicherung der Landesmittel des gesetzlichen Mindestmaßes von zwei Jahren beim Abschluss der Förderungsvereinbarung	2	X		
8	Evaluierung der Größe des Kuratoriums und gegebenenfalls Verkleinerung	4		X	
8	Orientierung der Zusammensetzung des Kuratoriums an der Mittelaufbringung	5			X
18	Anstreben einer schulartenübergreifenden Nutzung von Schulraum der unterschiedlichen Schulerhalter	15		X	
Kärntner Schulbaufonds					
7	Gewährleistung einer zeitnahen Abrechnung der Projekte	3	X		
9	Beachtung der Einhaltung der Geschäftsordnung des Kuratoriums des Fonds	6		X	
10	Information der Kuratoriumsmitglieder über die zugesagten finanziellen Belastungen (Direktbeiträge und Annuitätenzuschüsse)	7	X		
11	Schriftliche Darstellung des Prozesses der Förderungsabwicklung und Weitergabe der gewonnenen Erfahrungswerte an die Mitarbeiter	8	X		
12	Durchführung zeitnaher Controllingmaßnahmen	9	X		
14	Aufnahme von Bestimmungen zur Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben in die Förderungsrichtlinien bzw. Förderungsvereinbarungen	10			X
15	Vermeidung von Pauschalierungen	11	X		

Schlussempfehlungen

Fortsetzung:		Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Kärnten 2013/8			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
Kärntner Schulbaufonds					
16	Regelung der Bedingungen für die Vergütung von Eigenleistungen der Gemeinden oder Ausschluss der Vergütung der Eigenleistungen von der Förderung	12		X	
17	Durchführung einer fachmännischen Nachbetreuung und Bewertung der Ergebnisse bei zukünftigen Pilotversuchen	13	kein Anwendungsfall		
17	Einforderung einer jährlichen Evaluierung des Energieverbrauchs und des Verhaltens der Nutzer durch den Schulerhalter	14			X
5	Durchführung einer Auftragswertermittlung vor Einholung der Preisauskünfte	16	X		
5	Wechsel des Abschlussprüfers bei der Durchführung der Abschlussprüfung	17	X		

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Land Kärnten

(1) Die Bestrebungen hinsichtlich einer Verkleinerung des Kuratoriums wären mit Nachdruck fortzusetzen. (TZ 4)

(2) Es wäre darauf hinzuwirken, dass sich die Zusammensetzung des Kuratoriums an der Mittelaufbringung orientiert. (TZ 5)

(3) Die Bestrebungen zur gemeinsamen Nutzung von Schulraum mit Bundesschulen wären zu verstärken, um freie Raumkapazitäten zu nutzen und Kosten zu sparen. (TZ 15)

Kärntner Schulbaufonds

(4) Bei Beschlussfassungen über Förderprojekte wären die Kuratoriumsmitglieder auf mögliche Befangenheitsgründe und die für den Fall der Befangenheit in der Geschäftsordnung vorgesehene Vorgehensweise hinzuweisen, die Mitglieder hinsichtlich ihrer Befangenheit zu befragen und das in den Sitzungsprotokollen festzuhalten. (TZ 6)



(5) Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen zur Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben in die Förderungsrichtlinien bzw. Förderungsvereinbarungen aufgenommen werden. (TZ 10)

(6) Es wäre mit Nachdruck auf eine Genehmigung der vorgeschlagenen Änderung seiner Förderungsrichtlinien mit Nachdruck hinzuwirken, um die Vergütung von Eigenleistungen der Gemeinden bei Schulbauvorhaben explizit zu regeln. (TZ 12)

(7) Bei zukünftigen Pilotversuchen wäre auch für eine fachmännische Nachbetreuung und entsprechende Bewertung der Ergebnisse zu sorgen. (TZ 13)

(8) Der Schulerhalter der Volksschule Lind ob Velden wäre dazu anzuhalten, sowohl den Energieverbrauch als auch das Verhalten der Nutzer jährlich zu evaluieren. (TZ 14)